OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551783/3/Kü/PP

Datum:
Linz, 19. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der U B, x, x, vom 13. Februar 2020, gegen den Bescheid der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 11. Februar 2020, GZ: BHLLBA-2020-39449/2-JE, betreffend abfallrechtlichen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschafts-gesetz 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Frau U B, geb. x, wh. x, x, wird aufgetragen, das auf dem Gst. Nr. x, KG x, x, lagernde Alt-Kraftfahrzeug, Pkw Ford Focus, Farbe: grau, Nummer der Überprüfungsplakette: x x, Ablaufdatum: 08/2014, von diesem Ort bis 30. Juni 2020 zu entfernen und
a) einer fachgerechten und nachweislichen Entsorgung zuzuführen, oder
b) durch Vorlage eines Überprüfungsbefundes gemäß § 57a KFG die Wiederherstellung der Verkehrstüchtigkeit nachzuweisen.

Die entsprechenden Nachweise sind der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land bis spätestens 5. Juli 2020 vorzulegen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. Februar 2020, GZ: BHLLBA-2020-39449/2-JE, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) aufgetragen, den auf näher bezeichnetem Grundstück lagernden Alt-Pkw, Marke, Farbe: grau, mit näher bezeichneter Überprüfungsplakette, unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben und die entsprechenden Entsorgungsnachweise der belangten Behörde unter Angabe der Aktenzahl bis spätestens 2. März 2020 unaufgefordert zu übermitteln.

Begründend wurde nach Darstellung der Rechtsgrundlagen ausgeführt, dass aufgrund der von einem Beamten der Polizeiinspektion Hörsching am 3. Jänner 2020 ausgefüllten Check-Liste für die Beurteilung von Autowracks, welche in sich schlüssig und nachvollziehbar ist, das angeführte Kraftfahrzeug als Abfall iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 einzustufen ist, da dieses keinesfalls mehr mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand in einen betriebsbereiten Zustand überführt werden könne. Eine unverzügliche und nachweisliche Entsorgung des Alt-Kraftfahrzeuges wäre unerlässlich, da durch die bereits teilweise jahrelange Lagerung, des schlechten Allgemeinzustandes des Fahrzeuges, welches noch die Betriebsmittel enthalte, die Gefahr eines Austrittes dieser umweltgefährdeten Flüssigkeiten jederzeit gegeben sei und dadurch eine Gefahr für Boden und Grundwasser darstelle.

Zudem sei davon auszugehen, dass die Eigentümerin des gegenständlichen Alt-Kraftfahrzeuges ohnehin kein Interesse mehr an diesem Fahrzeug habe, da dieses bereits seit mindestens August 2014 vor Ort abgestellt und seither nicht mehr bewegt worden sei.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der eine Überarbeitung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

Begründend wird ausgeführt, dass es sich bei dem Pkw Ford Focus um ein unfallfreies, technisch und karosserieanteilig unbedenkliches, abgemeldetes Kraftfahrzeug handle, welches entweder wieder von befugter Stelle technisch überprüft werden könne, um eine aktuelle Überprüfplakette zu erhalten oder bei Nachfrage privat verkauft würde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. März 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der Sachverhalt aus dem vorliegenden Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen unstrittig ergibt und zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 26. November 2019 wurde von einem Organ der Polizeiinspektion Hörsching aufgrund einer anonymen Anzeige, wonach in Hörsching an genannter Adresse schon seit Monaten Autos ohne Kennzeichen am Straßenrand abgestellt sind, an der Adresse der Bf x, x, auf Gst. Nr. x, KG x, ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Vor Ort wurde festgestellt, dass der zuletzt auf die Bf zugelassene Pkw Marke, Farbe: grau, mit der Fahrgestellnummer WF0NXXGCDN1P6...., auf unbefestigter Fläche abgestellt ist. An diesem Pkw war die Überprüfungsplakette mit der Nr. x, x, mit der Lochung 08/14, angebracht. Die Bf wurde von den Beamten aufgefordert den PKW ordnungsgemäß zu entsorgen.

Am 3. Jänner 2020 stellten die Beamten bei einer neuerlichen Nachschau auf dem Grundstück fest, dass der Alt-Pkw nach wie vor dort gelagert ist. Die Beamten führten daraufhin nähere Erhebungen zum Altfahrzeug durch und konnten feststellen, dass in diesem, nach wie vor auf unbefestigter Fläche abgestellten Altfahrzeug noch Betriebsflüssigkeiten vorhanden sind. Eine Abfrage des Kfz-Zentralregisters ergab, dass das Fahrzeug im Jahr 2001 erstmals zugelassen wurde und die Bf das Fahrzeug am 17. Jänner 2014 abgemeldet hat. Dem über den Lokalaugenschein erstellten Bericht ist weiters zu entnehmen, dass der Beschädigungsgrad des Fahrzeuges zwar nicht als hoch einzustufen ist, aber im gegenwärtigen Zustand eine bestimmungsgemäße Verwendung des Kfz nicht möglich ist.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem schriftlichen Erhebungsbericht der Polizeiinspektion Hörsching vom 4. Jänner 2020, welchem Lichtbilder des Fahrzeugs angeschlossen sind. Aus diesen Lichtbildern ist der Zustand des Pkw ersichtlich und der Umstand, dass dieser auf unbefestigter Fläche abgestellt ist. Zudem zeigt das Lichtbild die im August 2014 abgelaufene Überprüfungsplakette. Aus den Lichtbildern ist auch nachvollziehbar, dass der Beschädigungsgrad des Pkws nicht sehr hoch ist, sodass die Angaben der Bf in der Beschwerde, wonach eine Prüfplakette für das Fahrzeug erwirkt werden könne, nicht von vornherein als unplausibel zu bewerten sind.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:
Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF. lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1.
[....]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[....]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
[....]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.
[....]
(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.
[....]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."

II.2. Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind (VwGH 23.04.2014, 2013/07/0178 mwN).

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei wird unter „Abfallbesitzer" sowohl der Abfallerzeuger sowie jede Person, welche die Abfälle innehat, verstanden (§ 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es ausreichend, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2013,

2013/07/0041 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN).

Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 liegt dann vor, wenn die Weitergabe einer Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden und darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0032 mit Hinweis auf EuGH 15.01.2004, C-235/02 und EuGH 15.06.2000, C-418/97, 419/907). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen“ wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.2017, C 195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2016/05/0012; VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers. (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

II.3. Faktum ist, dass das gegenständliche Fahrzeug vor dem Abstellen auf unbefestigter Fläche nicht von Betriebsflüssigkeiten befreit und dies vom erhebenden Organ in seinem Bericht über die Begutachtung des Fahrzeuges festgehalten wurde. Auch wird von der Bf nicht behauptet, dass sämtliche Betriebsflüssigkeiten entfernt wurden. Trotz des Umstandes, dass das Fahrzeug

äußerlich keine gravierenden Beschädigungen aufweist, steht das Fahrzeug jedenfalls nicht mehr im bestimmungsgemäßer Verwendung, was durch die Begutachtungsplakette und das Datum der letzten Lochung sowie der Abmeldung des Fahrzeuges im Jänner 2014, wie sich aus dem Kfz-Zentralregister des Bundesministerium für Inneres ergibt, belegt ist.

Das Vorhandensein von Betriebsmitteln im Fahrzeug reicht zur Annahme, dass die in § 1 Abs. 3 AWG 2002 geschützten Interessen, insbesondere die Gefahren für Wasser und Boden bzw. die Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus, jedenfalls durch die Art und Weise der Lagerung des Fahrzeugs auf unbefestigtem Grund, beeinträchtigt werden können. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffs des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123, 20.02.2014, 2007/07/0080). Ist ein Autowrack nicht trockengestellt und auf einem nicht ausreichend abgedichteten Untergrund gelagert, ergibt sich bereits die Möglichkeit der Gefährdung von Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 (VwGH 20.05.2010, 2008/07/0122).

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die belangte Behörde zurecht davon ausgegangen ist, dass das vorgefundene Altfahrzeug gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 Abfall im objektiven Sinn darstellt. Aus diesem Grund ist daher die Frage, ob bei der Bf eine Entledigungsabsicht bezogen auf das Altfahrzeug besteht und damit auch der subjektive Abfallbegriff erfüllt wäre, nicht weiter zu prüfen.

II.4. Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gelagert werden. Zweifelsohne ist davon auszugehen, dass das gegenständliche Grundstück keine genehmigte Abfallbehandlungsanlage darstellt, was auch von der Bf nicht behauptet wurde. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen bedarf auch der Umstand, dass eine unbefestigte Fläche kein geeigneter Ort zur Lagerung von Altfahrzeugen ist, keiner näheren Begründung. Mithin steht fest, dass die Bf durch das Abstellen des Fahrzeugs auf der gegenständlichen Grundfläche den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 entgegengewirkt hat. Da die Bf somit Vorschriften des AWG 2002 hinsichtlich der Lagerung von Abfällen widersprochen hat, ist der Behandlungsauftrag gemäß § 73 AWG 2002 dem Grunde nach zu Recht ergangen.
Die Behörde hat in diesem Fall dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen (oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen). Unter Berücksichtigung des auch von der Verwaltung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzips ist als erforderliche Maßnahmen iSd § 73 Abs. 1 AWG 2002 jene Maßnahme anzusehen, die von allen im konkreten Einzelfall zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes in Betracht kommenden, am wenigsten in die Rechte des Verpflichteten eingreift. Ein den Vorschriften des AWG 2002 entsprechender

Zustand kann jedenfalls nur durch die Entfernung des Altkraftfahrzeuges von der unbefestigten Fläche erreicht werden. Fraglich bleibt aber, ob die anschließende Entsorgung des Fahrzeuges, die einzige Alternative zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bildet.

In seinem Erkenntnis vom 23. April 2014, 2013/07/0178, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass "erforderliche Maßnahmen" im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 nicht nur solche der Abfallbehandlung selbst sein können, sondern auch andere zur Hintanhaltung der Beeinträchtigung der Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 dabei in Frage kommen. In diesem Sinne konnte - dem Beschwerdevorbringen Rechnung tragend - eine Entfernung des Fahrzeuges und die Kfz-technische Überprüfung desselben als alternative Maßnahme neben der Entsorgung festgelegt werden. Auch durch diese Maßnahmen wird dem Schutz der öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 Rechnung getragen. Es wird an der Bf liegen, zur Vermeidung der Entsorgung des Altfahrzeuges die notwendigen Schritte zur Überprüfung umgehend in die Wege zu leiten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Auftrag der belangten Behörde zur Entfernung des Altfahrzeuges dem Grunde nach zu Recht ergangen ist, weshalb der angefochtene Bescheid in Abänderung des Spruchs - wie oben ausgeführt - unter Setzung einer neuen Frist zur Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen zu bestätigen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger